

# **Satzung**

## **über den Bebauungsplan „Craintaler Weg – Erweiterung und 4. Änderung“, Gemarkung Creglingen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 06.11.2018 den Bebauungsplan Craintaler Weg – Erweiterung und 4. Änderung“, Gemarkung Creglingen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1:500, gefertigt von der Planungsgruppe Kölz GmbH, Hoferstraße 9A, 71636 Ludwigsburg, mit Datum vom 27.03.2018/31.07.2018/06.11.2018 maßgebend.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit planungsrechtlichen zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt von der Planungsgruppe Kölz GmbH, Hoferstraße 9A, 71636 Ludwigsburg mit Datum vom 27.03.2018/31.07.2018/06.11.2018

und

2. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen, gefertigt von der Planungsgruppe Kölz GmbH, Hoferstraße 9A, 71636 Ludwigsburg mit Datum vom 27.03.2018/31.07.2018/06.11.2018.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung mit Datum vom 27.03.2018/31.07.2018/06.11.2018 sowie der Umweltbericht mit grünordnerischem Beitrag und Prüfung des Artenschutzes mit Datum vom 27.03.2018/31.07.2018/06.11.2018.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

./.





**Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der o. g. Jahresfrist beanstandet hat. Hat der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet oder ist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Creglingen, 06.11.2018



Hehn, Bürgermeister



## Ausfertigung

1. Der hier vorliegende Bebauungsplan „Craintaler Weg – Erweiterung und 4. Änderung“, Gemarkung Creglingen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis bestehend aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 mit planungsrechtlichen zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärungen vom 27.03.2018/31.07.2018/06.11.2018, und den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen vom 27.03.2018/31.07.2018/06.11.2018, gefertigt von der Planungsgruppe Kölz, Hoferstraße 9A, 71636 Ludwigsburg, entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 06.11.2018.

Dem Bebauungsplan beigelegt sind die Begründung mit Datum vom 27.03.2018/31.07.2018/06.11.2018 sowie der Umweltbericht mit grünordnerischem Beitrag und Prüfung des Artenschutzes mit Datum vom 27.03.2018/31.07.2018/ 06.11.2018.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, 07. NOV. 2018



Hehn, Bürgermeister

